



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 23. April 2018	Nr. 3
Inhalt		Seite
10.04.2018	Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes	69
10.04.2018	Gesetz über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen	72
10.04.2018	Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden	74
10.04.2018	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteleuropäischen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG	81
29.03.2018	Thüringer Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zur Aufhebung der Thüringer Rindfleischetikettierungsverordnung	84
03.04.2018	Neunte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz	92
19.03.2018	Fünfte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz	92
10.04.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)	95

• Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2017 bei. •

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes Vom 10. April 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Blindengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld (Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz -ThürSinnbGG-)"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Anspruchsberechtigte Personen,
Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Sinnesbehinderungen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Thüringen haben, erhalten zum Ausgleich von durch diese Sinnesbehinderungen bedingten Mehraufwendungen Sinnesbehindertengeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

(2) Sinnesbehindertengeld erhalten auch Menschen mit Sinnesbehinderungen, die sich in stationären Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundge-

setzes aufhalten, wenn sie zurzeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hatten und am Ort der Einrichtung keinen Anspruch auf Sinnesbehindertengeld nach den dortigen landesrechtlichen Vorschriften haben.

(3) Sinnesbehindertengeld erhalten auch Menschen mit Sinnesbehinderungen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Thüringen haben, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30, L 213 vom 12.8.2015, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind.

(4) Sinnesbehindert im Sinne dieses Gesetzes sind blinde, gehörlose und taubblinde Menschen.

(5) Blind im Sinne dieses Gesetzes ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Gleichgestellt sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

(6) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit angeborener oder erworbener Taubheit beiderseits oder Menschen mit angeborener oder erworbener an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits, so-

weit ihnen aufgrund der Hörbehinderung das Merkzeichen "G" nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. IS. 2412) in der jeweils geltenden Fassung zuerkannt worden ist.

(7) Taubblind im Sinne dieses Gesetzes ist, bei wem wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

(8) Ausländer können Leistungen nach diesem Gesetz nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Gehörlose Menschen erhalten ab dem 1. Juli 2017 ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 100 Euro monatlich."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Blinde" die Worte "und gehörlose" eingefügt und das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Blinde" die Worte "und gehörlose" eingefügt und das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Blindheit" ein Komma und das Wort "Gehörlosigkeit" eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Entsprechendes gilt:

1. für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die wegen Blindheit, Gehörlosigkeit oder Taubblindheit gewährt werden, oder
2. für Leistungen wegen Blindheit, Gehörlosigkeit oder Taubblindheit nach ausländischen Rechtsvorschriften."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "blinde" ein Komma und das Wort "gehörlose" sowie nach dem Wort "Blindheit" ein Komma und das Wort "Gehörlosigkeit" eingefügt und das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Blindheit" ein Komma und das Wort "Gehörlosigkeit" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung des Satzes 1 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "blinde" ein Komma und das Wort "gehörlose" eingefügt sowie das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" und das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt sowie nach dem Wort "blinde" ein Komma und das Wort "gehörlose" eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" und das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 und 2 Satz 3 wird jeweils das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Blindengeld" durch die Worte "das Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
9. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:
- "§ 8 a
Mehrbelastungsausgleich
- Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land zum Ausgleich der durch den Vollzug dieses Gesetzes hinsichtlich des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen entstehenden Mehrbelastungen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 42,18 Euro je Antrag auf Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen, die entsprechend § 8 Abs. 3 zu erstatten ist."
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 69 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Angabe "§ 152 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- "Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird Sinnesbehindertengeld nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ab dem 1. Juli 2016 geleistet, wenn ein früherer Antrag auf Gewährung des Sinnesbehindertengeldes für taubblinde Menschen vor dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes abgelehnt worden ist und der neue Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, in welchem das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist; frühestens jedoch von Beginn des Monats an, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 7 erfüllt sind. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird Sinnesbehindertengeld nach § 2 Abs. 2 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes geleistet, wenn der Antrag auf Gewährung des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, in welchem das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist; frühestens jedoch von Beginn des Monats an, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind."
- c) In Absatz 3 wird das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt."
11. In § 10 werden das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" und das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Leben blinde Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und vor dem 1. Januar 2008 bereits Blindengeld erhalten haben, sowie Berechtigte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Antrag auf Blindengeld vor dem 1. Januar 2008 gestellt haben, in einer stationären Einrichtung, so beträgt das Sinnesbehindertengeld bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 150 Euro monatlich."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Erhalten blinde Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und vor dem 1. Januar 2008 bereits Blindengeld erhalten haben, sowie Berechtigte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Antrag auf Blindengeld vor dem 1. Januar 2008 gestellt haben, Leistungen der häuslichen

Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI, der teilstationären Pflege nach § 41 SGB XI oder der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, so beträgt das Sinnesbehindertengeld bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei dem Pflegegrad 2 238 Euro monatlich und bei den Pflegegraden 3 bis 5 jeweils 218 Euro monatlich."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Erfurt, den 10. April 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Gesetz über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen* Vom 10. April 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Aufgaben der Regulierungskammer

Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird bei dem für Energie zuständigen Ministerium die "Regulierungskammer des Freistaats Thüringen" errichtet.

§ 2

Unabhängigkeit der Regulierungskammer

(1) Die Regulierungskammer sowie deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von allen politischen Stellen, und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Regulierungskammer und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. Der Regulierungskammer und deren Mitgliedern ist es untersagt:

1. bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben Weisungen von Regierungsstellen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, insbesondere von Verbänden und Energieversorgungsunternehmen, einzuholen oder entgegenzunehmen und

2. als Organmitglied, Arbeitnehmer oder freiberuflicher Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG oder eines Verbands der Energiewirtschaft tätig zu werden.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer obliegt dem für Energie zuständigen Ministerium. Die Rechtsstellung der Mitglieder der Regulierungskammer darf durch die Dienstaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Besetzung der Regulierungskammer

(1) Der für Energie zuständige Minister ernennt das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer unter Festsetzung ihrer Amtszeit. Diese müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. Sie sollen über Erfahrungen aus dem Bereich der Versorgungswirtschaft oder über Verwaltungserfahrung verfügen. Ein Mitglied der Regulierungskammer muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Bei der Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer ist durch eine gestaffelte Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten der Mitglieder der Regulierungskammer nicht zum selben Zeitpunkt enden.

(3) Die Ernennung des vorsitzenden Mitglieds der Regulierungskammer erfolgt für eine Amtszeit von sieben Jahren. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) sowie Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

(4) Die Ernennung der beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer erfolgt für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren. Eine Verlängerung der Amtszeit um fünf bis sieben Jahre ist zulässig.

(5) Vor Ablauf der Amtszeit können die Mitglieder der Regulierungskammer nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn sie die Maßnahme selbst beantragen, der Maßnahme schriftlich zustimmen, entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ihre Tätigkeit nicht unabhängig ausüben oder gegen sie eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde und sie wegen dieser Maßnahme zugrunde liegenden Dienstvergehens für die Funktion nicht mehr geeignet sind.

§ 4

Entscheidungen der Regulierungskammer

(1) Die Regulierungskammer entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Soweit ein Gesetz nicht ein anderes bestimmt, ist die absolute Mehrheit der Stimmen maßgeblich. Näheres zur Organisation und zum Verfahren regelt die Regulierungskammer in einer Geschäftsordnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer einzelne Verwaltungsv erfahren oder eine bestimmte Art von Verwaltungsv erfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch unanfechtbaren Beschluss einem beisitzenden Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist,
2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. kein Beteiligter einen Antrag auf Entscheidung durch die Regulierungskammer in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern stellt.

Der Antrag nach Satz 1 Nr. 3 kann bis zur Zustellung der Entscheidung der Regulierungskammer an den Beteiligten gestellt werden.

(3) Ist in einem Verwaltungsv erfahren eine Übertragung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, so legt das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied die Sache der Regulierungskammer vor, wenn im Laufe des Verfahrens die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entfallen. In diesem Fall übernimmt die Regulierungskammer das Verwaltungsv erfahren durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 5

Ausstattung der Regulierungskammer

Die Regulierungskammer ist personell, sachlich und finanziell im dem für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben angemessenen Umfang auszustatten. Der Regulierungskammer werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben jährlich Haushaltsmittel gesondert zugewiesen, die sie im Rahmen der Gesetze eigenständig verwaltet.

§ 6

Verfahren vor der Regulierungskammer

Für das Verfahren vor der Regulierungskammer gelten die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes sowie ergänzend das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Verwaltungskosten

Für öffentliche Leistungen der Regulierungskammer des Freistaats Thüringen sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Evaluation

Das für Energie zuständige Ministerium hat die Tätigkeit der Regulierungskammer des Freistaats Thüringen zu evaluieren sowie alternative Verfahrensweisen zu prüfen und über die Ergebnisse dem Thüringer Landtag bis zum 31. Dezember 2025 Bericht zu erstatten.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 10. April 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden Vom 10. April 2018

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)

Artikel 2

Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Thüringer Gemeindegliederungsfinanzhilfegesetz - ThürGNGFG -)

- § 1 Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen (Neugliederungsprämie)
- § 2 Strukturbegleithilfen
- § 3 Zuweisungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (Besondere Entschuldungshilfe)
- § 4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes

Artikel 3 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird der Verweis "§ 19 Abs. 4" durch den Verweis "§ 19 Abs. 6" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindegliederung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchzuführen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindegliederung bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindegliederung bis zur Wahl des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach

den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt."

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "sowie der weiteren Mitglieder des Ortsteil- und Ortschaftsrats" durch die Worte "sowie der Ortsteil- und Ortschaftsratsmitglieder" ersetzt.
3. In § 23 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um eine gerade Zahl erhöht wird."

4. Die §§ 45 und 45 a erhalten folgende Fassung:

"§ 45

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortsteilverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern 4,

mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde. Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Gemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats wahr. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Der Ortsteilrat kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachttagshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Die Gemeinde hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2019 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner im Ortsteil mit Ortsteilverfassung zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2020 verändert sich der in Satz 6 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) vom 9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem

Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

(8) Im Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 26 ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) darf die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortsteilratsmitglieds an, hat der Ortsteilbürgermeister bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Befugnisse des Ortsteilrats.

(9) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

§ 45 a

Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(1) Die Landgemeinde hat durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) wird ein Ortschaftsrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Auf Vorschlag der

Ortschaft kann die Ortschaftsverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften, außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst, nur wieder aufgehoben werden, wenn für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit kein Ortschaftsrat gebildet wird. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortschaftsratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder beträgt in Ortschaften

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortschaftsratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Landgemeinde. Werden keine Ortschaftsratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortschaftsbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortschaftsrat den Ortschaftsbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in einer mit Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortschaft gilt die Einführung oder Änderung der Ortschaftsverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortschaftsbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortschaftsbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Landgemeinde und sein Stell-

vertreter die Aufgaben des Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats wahr. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Der Ortschaftsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortschaftsrat zu unterrichten. Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landgemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrats nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
7. Pflege von Partner- und Patenschaften,

8. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
9. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
10. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen.

(7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:

1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 4 entscheidet,
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,
10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 10 entscheidet,
14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

(8) Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat über die in den Absätzen 6 und 7 genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden.

(9) Die Landgemeinde hat der Ortschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushalts-

jahres 2019 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2020 verändert sich der in Satz 2 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thür-AbgG in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden. Führt die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens, erfolgt die Budgetierung in einem Teilhaushalt der Landgemeinde. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(11) Im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 26 ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2

ThürAufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsbürgermeister für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortschaftsratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortschaftsratsmitglieds an, hat der Ortschaftsbürgermeister bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(12) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt."

5. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die beteiligten Gemeinden, die betroffenen Landkreise sowie die von einer Änderung, Erweiterung oder Auflösung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften sind vorher zu hören."

6. In § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)" durch die Verweisung "§ 23 ThürGemHV" ersetzt.

7. § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"3. Mindest- und Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder; dabei kann vorgesehen werden, dass die Entschädigungen pauschaliert und die Ausübung besonderer Funktionen berücksichtigt werden; außerdem können Höchstsätze für die Verdienstausschallpauschale sowie den Pauschalsatz der zusätzlichen Entschädigung bestimmt werden."

Artikel 2

Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz - ThürNGFG -)

§ 1

Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämie)

(1) Eine Neugliederungsprämie können Gemeinden erhalten, die im Jahr 2018 oder 2019 durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde neu gegliedert werden und deren Gemeindegebiet ganz

oder teilweise Bestandteil der neu gegliederten Gemeinde ist. Die Neugliederungsprämie ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

(2) Die Neugliederungsprämie beträgt bei der Bildung einer oder Eingliederung in eine Einheits- oder Landgemeinde 200 Euro pro Einwohner der Gemeinde, die den Antrag auf Bildung einer freiwilligen Gemeindegliederung gestellt hat. Je neu gegliederte Gemeinde darf die Summe der dieser neu gegliederten Gemeinde gewährten Neugliederungsprämien maximal zwei Millionen Euro betragen. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung an die neu gegliederte Gemeinde in einem Betrag. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Soweit eine Gemeinde nach Absatz 1 von Neugliederungen mehrfach betroffen ist, wird eine Neugliederungsprämie für diese Gemeinde, vorbehaltlich des Satzes 2, nur einmal gewährt. Eine Neugliederungsprämie kann auch in den Fällen gewährt werden, in denen eine Gemeinde mit einer bereits nach Absatz 1 neu gegliederten Gemeinde neu gegliedert wird; in diesem Fall ergibt sich die Höhe der Neugliederungsprämie ausschließlich aus der Zahl der Einwohner der Gemeinde, die noch nicht von Neugliederungen betroffen war. Der maximale Betrag von zwei Millionen Euro gemäß Absatz 2 Satz 2 darf dadurch nicht überschritten werden. Geht eine antragstellende Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Neugliederungsprämie einwohnerbezogen aufzuteilen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Soweit die Gewährung einer Neugliederungsprämie die Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG beeinflusst, wird die Neugliederungsprämie nur zur Hälfte bedarfsmindernd berücksichtigt.

(5) Die Gewährung der Neugliederungsprämie erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen.

§ 2 Strukturbegleithilfen

(1) Eine Strukturbegleithilfe können Gemeinden erhalten, die im Jahr 2018 oder 2019 neu gegliedert werden. Die Strukturbegleithilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

(2) Voraussetzung für eine Strukturbegleithilfe ist, dass in der neu gegliederten Gemeinde zumindest eine Gemeinde aufgegangen ist, die zum 31. Dezember 2015 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweist.

(3) Der Fehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 ThürGemHV; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nach § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 ThürGemHV-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.

(4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbegleithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 der in der neu gegliederten Gemeinde aufgegangenen Gemeinde, die die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllt. Die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge sind für jedes Haushaltsjahr separat zu errechnen; eine Kumulation von Fehlbeträgen oder Finanzmittelfehlbeträgen vorhergehender Haushaltsjahre erfolgt nicht. Erfüllen in einer neu gegliederten Gemeinde mehrere aufgegangene Gemeinden oder Mitgliedsgemeinden die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe, ergibt sich die Höhe aus der Summe der Strukturbegleithilfen der einzelnen Gemeinden. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Strukturbegleithilfe einwohnerbezogen aufzuteilen; § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Strukturbegleithilfe ist begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach der Tabelle "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2015 in Thüringen" des Thüringer Landesamtes für Statistik der in der neu gegliederten Gemeinde aufgegangenen Gemeinden, die die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllen. Sie beträgt aber höchstens vier Millionen Euro je neu gegliederte Gemeinde (Höchstbetrag).

(6) Die neu gegliederten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten. Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

(7) Soweit eine Gemeinde von Neugliederungen mehrfach betroffen ist, werden die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge der Gemeinde oder der Gemeinden, die in dieser Gemeinde aufgegangen ist oder sind, nur einmal berücksichtigt.

(8) Die Gewährung der Strukturbegleithilfen erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen.

§ 3

Zuweisungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (Besondere Entschuldungshilfe)

(1) Eine besondere Entschuldungshilfe können Gemeinden erhalten, die im Jahr 2018 oder 2019 neu gegliedert werden. Die besondere Entschuldungshilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe sind

- a) eine am 31. Dezember 2016 deutlich überdurchschnittliche Verschuldung der in der neu gegliederten Gemeinde aufgegangenen Gemeinde und
- b) die Verpflichtung der Gemeinde, zum Stichtag 31. Dezember 2016 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen.

Deutlich überdurchschnittlich im Sinne des Buchstaben a ist eine Verschuldung, die mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2016 (Landesdurchschnitt: 591,86 Euro je Einwohner) entspricht. Die Verschuldung der kreisfreien Städte ist um einen Anteil für Kreisaufgaben in Höhe von 281,69 Euro je Einwohner zu verringern.

(3) Die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe ist begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, die Schulden im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Buchst. a der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, auf die Höhe des

Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2016 nach Absatz 2 Satz 2 zu senken. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Zuweisung einwohnerbezogen aufzuteilen; § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Mittel der besonderen Entschuldungshilfe sind in der Regel innerhalb von fünf Jahren zur Schuldentilgung einzusetzen. Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

(5) Sofern eine Gemeinde Strukturbegleithilfe nach § 2 erhält, ist diese auf die Zuweisung zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung anzurechnen.

(6) Die Gewährung der Zuweisung zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen.

§ 4

Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes

Für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Gemeindeneustrukturierungen in den Jahren 2018 und 2019 werden 217 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. April 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
Vom 10. April 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 1. Februar 2018 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem

Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 10. April 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)

Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)**

Der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 30. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

"§ 40
Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit der MDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Der MDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf

des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerruf zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist."

2. § 41 wird aufgehoben.

3. § 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42
Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den
Datenschutz beim MDR und
des Datenschutzbeauftragten des MDR

(1) Der MDR ernannt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des MDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte des MDR gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt."

4. Nach § 42 werden folgende §§ 42a und 42b eingefügt:

"§ 42a
Unabhängigkeit des
Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des MDR auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 42b
Aufgaben und Befugnisse des
Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des MDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne

des § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten zu wahren. Er kann gegenüber dem MDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des MDR den schriftlichen Bericht im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des MDR ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das MDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren."

Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten

(1) Für die Kündigung des Artikels 1 gelten die Kündigungsvorschriften des § 44.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt zu hinterlegen. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt teilt den übrigen Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist in den jeweiligen Ländern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Für das Land Sachsen:
Berlin, den 01.02.2018
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 01.02.2018
Reiner Haseloff

Für das Land Thüringen:
Berlin, den 01.02.2018
Bodo Ramelow

**Thüringer Verordnung
zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten des
Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zur
Aufhebung der Thüringer Rindfleischetikettierungsverordnung
Vom 29. März 2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), des § 32 Nr. 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), des § 4 Nr. 1 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 2014 (GVBl. S. 584), und des § 4 der Thüringer Rindfleischetikettierungsverordnung vom 22. November 2002 (GVBl. S. 445), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer
Lebensmittelzuständigkeitenverordnung**

Die Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. August 2014 (GVBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. b Halbsatz 2 wird die Verweisung "Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 60)" durch die Verweisung "Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7)" und die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Thüringer Lebensmittelüberwachungs-

gesetzes (ThürLMÜbG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. dem Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung für

- a) die Erstellung eines Überwachungskonzepts nach § 28 Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Aufstellung sowie regelmäßigen Aktualisierung von Marktüberwachungsprogrammen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und die regelmäßige Überprüfung und Bewertung des Überwachungskonzepts nach § 28 Abs. 1 Satz 3,
b) das zur Verfügungstellen der Marktüberwachungsprogramme für die Öffentlichkeit nach § 28 Abs. 2,
c) vorübergehende Verbringungsverbote nach § 41,"

c) In Nummer 3 wird die Bezeichnung "Oberfinanzdirektion" durch die Bezeichnung "Generalzolldirektion" ersetzt.

d) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz "(GMBL. S. 425)" durch den Klammerzusatz "(GMBL. S. 426)" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung wird der Klammerzusatz "(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 S. 22; 2008 L 46 S. 50; 2010 L 119 S. 26, L 77 S. 59)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 S. 22; 2008 L 46 S. 50; 2010 L 77 S. 59, L 119 S. 26; 2013 L 160 S. 15; 2015 L 29 S. 16, L 66 S. 22)" und der Klammerzusatz "(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, L 226 S. 83; 2008 L 46 S. 51)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, L 226 S. 83; 2008 L 46 S. 51; 2013 L 160 S. 16)" ersetzt.

bbb) Buchstabe a Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender neuer Doppelbuchstabe dd eingefügt:

- "dd) bei der Bearbeitung von frei lebendem Wild im Sinne des Anhangs I Nr. 1.5 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verarbeitung von Fleisch dieser Tiere wöchentlich nicht mehr als 400 kg, bezogen auf die Endprodukte zum Zeitpunkt der Abgabe aus dem Betrieb, herstellen, sofern diese Tätigkeit in Betrieben nach den Doppelbuchstaben aa oder bb erfolgt,"
- bbbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben dd und ee werden die Doppelbuchstaben ee und ff.
- cccc) Folgender Doppelbuchstabe gg wird angefügt:
- "gg) wöchentlich nicht mit mehr als 7,5 Tonnen Lebensmittel tierischen Ursprungs außerhalb der Einzelhandelstätigkeit zum Zweck der Deckung des Bedarfs anderer Betriebe handeln, sofern diese Tätigkeit in einem der Betriebe nach den Doppelbuchstaben aa bis ff erfolgt,"
- dddd) Die Angabe "des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes (ThürLMÜbG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung" wird durch die Angabe "ThürLMÜbG" ersetzt.
- ccc) In Buchstabe a Halbsatz 3 wird die Verweisung "Buchstaben aa bis dd" durch die Verweisung "Buchstaben aa bis gg" ersetzt.
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- "3. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 für
- die amtliche Anerkennung eines Haltungsbetriebs oder eines Kompartiments, der oder das kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, nach Artikel 8 Abs. 1,
 - die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 9,
 - den Entzug der amtlichen Anerkennung nach Artikel 12 Abs. 1 oder 2 Buchst. a,
- d) die Wiederanerkennung eines Haltungsbetriebs nach Artikel 12 Abs. 3,
- e) den Ausschluss eines Haltungsbetriebs aus einem Kompartiment und die Wiederaufnahme in das Kompartiment nach Artikel 12 Abs. 4,"
- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- "7. dem Tabakerzeugnisgesetz für
- die Registrierung im grenzüberschreitenden Fernabsatz nach § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 einschließlich der Aufgaben nach § 22 Abs. 4 für
 - die Bestätigung der Registrierung,
 - die Überprüfung des Vorliegens eines Altersüberprüfungssystems,
 - die Überprüfung des Vorliegens gültiger Registrierungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
 - die Bekanntgabe der Listen der bei ihr registrierten Verkaufsstellen mit grenzüberschreitendem Fernabsatz; sofern die Länder für den Zweck der Registrierung nach § 22 Abs. 3 eine gemeinsame Stelle einrichten oder beauftragen, ist diese Stelle oder soweit das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von der Verordnungsermächtigung nach § 22 Abs. 6 Nr. 2 ganz oder teilweise Gebrauch macht, ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig für die Aufgaben nach Halbsatz 1,
 - die Anordnung einer Warnung der Öffentlichkeit nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Halbsatz 1 oder die Warnung der Öffentlichkeit nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Halbsatz 2,"
- ee) In Nummer 11 wird die Angabe "vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816 -1817-)" durch die Angabe "in der Fassung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469)" ersetzt.
- ff) Nummer 14 wird aufgehoben.
- gg) Nummer 21 erhält folgende Fassung:
- "21. der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; 2012 L 318 S. 74; 2013 L 72 S. 16; L 142 S. 10; 2014 L 254 S. 39; 2017 L 17 S. 52, L 326 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung für die Entgegennahme einer Meldung über ernste unerwünschte Wirkungen im Sinne

des Artikels 2 Abs. 1 Buchst. p nach Artikel 23 Abs. 1 oder 4,"

hh) Nummer 24 erhält folgende Fassung:

"24. der Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) in der jeweils geltenden Fassung für

- a) die Zulassung eines Prüflaboratoriums nach § 2 Abs. 1 Satz 1,
- b) die Überprüfung eines Prüflaboratoriums nach § 3 Abs. 3 Satz 1,
- c) den Widerruf der Zulassung eines Prüflaboratoriums nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
- d) die Entgegennahme des Nachweises nach § 3 Abs. 4 Satz 2,
- e) die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 6 Abs. 1,
- f) die Anforderung, eine wissenschaftliche Studie durchzuführen und die Ergebnisse der Studie vorzulegen, nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und 2,
- g) die Entgegennahme von Studien zur Marktforschung, der Zusammenfassungen von Marktstudien und der Mitteilungen über die Verkaufsmengen nach § 7 Abs. 1,
- h) die Entgegennahme des Berichts nach § 8 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2,
- i) die Anforderung zusätzlicher Informationen über den Zusatzstoff nach § 8 Abs. 5 Satz 4,
- j) die Anforderung, den Bericht über die Ergebnisse der Studien zu dem Zusatzstoff von einem unabhängigen wissenschaftlichen Gremium prüfen zu lassen, nach § 8 Abs. 6,
- k) die Entgegennahme des Nachweises nach § 8 Abs. 7,
- l) die Entgegennahme der Mitteilung nach § 24 Abs. 1,
- m) die Entgegennahme der Daten zur Erfüllung der Informationspflichten für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nach § 25,"

b) In Absatz 2 wird die Angabe "2. Februar 2009 (GVBl. S. 579)" durch die Angabe "28. November 2014 (GVBl. S. 722)" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Klammerzusatz "(ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; 2007 L 136, S. 3; 2008 L 141, S. 22; 2009 L 36, S. 84; 2010 L 260, S. 22; 2011 L 49, S. 52; L 136, S. 105; 2013 L 185, S. 18)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; 2007 L 136 S. 3; 2008 L 141 S. 22; 2009 L 36 S. 84; 2010 L 260 S. 22; 2011 L 49 S. 52; L 136 S. 105; 2013 L 185 S. 18; 2014 L 209 S. 49, L 331 S. 40; 2015 L 94 S. 9, L 127 S. 62; 2017 L 216 S. 27)" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "10. Dezember 2002 (GVBl. S. 496)" durch die Angabe "2. März 2016 (GVBl. S. 155)" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Tierseuchenzuständigkeitsverordnung

Die Thüringer Tierseuchenzuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 761), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 2014 (GVBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender neue Buchstabe d eingefügt:

"d) die Rücknahme, den Widerruf oder die Anordnung des Ruhens der Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 6 und die Unterrichtung der jeweils zuständigen Zulassungsstelle über die Anordnung und das Ende des Ruhens der Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 Satz 2,"

bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

bb) In den Buchstaben d und e wird jeweils die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

cc) In Buchstabe h wird die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Angabe "20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573)" durch die Angabe "18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)" ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchst. b und c wird jeweils die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die

Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

4. § 8 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Bezeichnung "Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Bezeichnung "Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

b) In Buchstabe c wird die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

5. § 9 wird aufgehoben.

6. In § 10 Nr. 1 Buchst. c bis f wird jeweils die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Angabe "20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601)" durch die Angabe "17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)" ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig für die Erteilung näherer Anweisungen zur Untersuchung von über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen auf Brucellose nach § 3 Abs. 3."

8. In § 16 wird die Angabe "13. März 1997 (BGBl. I S. 458)" durch die Angabe "17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)" ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Angabe "4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498)" durch die Angabe "27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)" ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 und 3."

10. In § 18 Nr. 1 Buchst. b, § 20 Nr. 1 und § 21 Nr. 1 Buchst. b wird jeweils die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Angabe "20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520)" durch die Angabe "19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767)" ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. die Erteilung näherer Anweisungen zur Entfernung von Reagenten aus dem Bestand nach § 2 Abs. 2a Satz 1 und die Genehmigung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2a Satz 2,"

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

"5. die Anordnung, dass Reagenten nicht belegt werden dürfen und Reagenten sowie geimpfte Rinder dauerhaft zu kennzeichnen sind, nach § 4 Abs. 4."

12. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23
EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungs-
verordnung

Nach der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium zuständig für die Unterrichtung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach § 2 Abs. 2;
2. das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig für
 - a) die Durchführung der Programme nach § 2 Abs. 1,
 - b) die Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs. 1 Satz 1,
 - c) die Anordnung der Impfung empfänglicher Tiere eines bestimmten Gebiets gegen die Blauzungenkrankheit sowie die der Mitteilung über eine solche Impfung und den dabei verwendeten Impfstoff nach § 4 Abs. 3, wenn mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt betroffen ist."

13. In § 24 Nr. 1 wird der Klammerzusatz "(ABl. L 147 vom 31.5.2001 S. 1)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, L 325 S. 35; 2002 L 43 S. 27; 2003 L 214 S. 80, L 323 S. 14; 2006 L 283 S. 62, 63; 2008 L 117 S. 47; 2015 L 329 S. 28; 2017 L 17 S. 52)" ersetzt.

14. Nach § 26 wird folgender neue § 27 eingefügt:

"§ 27
Durchführungsverordnung (EU) 2015/262

Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Ver-

ordnung) (ABl. L 59 vom 3.3.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium zuständig für

1. die Benennung einer Ausstellungsstelle für Zucht- und Nutzequiden nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. ii,
2. das Beschließen von Verwaltungsverfahren nach Artikel 7 Abs. 5, soweit die in Nummer 1 genannte Ausstellungsstelle betroffen ist,
3. die Befreiung der in Nummer 1 genannten Ausstellungsstelle von der Verpflichtung des Eintrags von bestimmten Angaben in das Identifizierungsdokument nach Artikel 10 Abs. 1."

15. Die bisherigen §§ 27 und 28 werden die §§ 28 und 29.

16. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3

Änderung der Thüringer Tierische Nebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung

Die Thüringer Tierische Nebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 725), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Juni 2013 (GVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des § 1 wird der Klammerzusatz "(ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; 2014 L 348 S. 31)" ersetzt.
2. In der Einleitung des § 1a wird der Klammerzusatz "(ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; 2015 L 175 S. 128, L 214 S. 29, 30)" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4 Satz 1" ersetzt und das Wort "und" gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4 Satz 2" und der Punkt am Satzende durch das Wort "und" ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

"c) nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 für die Erteilung einer Genehmigung für die Abhäutung, Öffnung oder Zerlegung verendeter oder getöteter Tiere durch besonders qualifizierte Tierärzte."

4. Nach § 3 wird folgender neue § 4 eingefügt:

"§ 4
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

5. Der bisherige § 4 wird der § 5.

Artikel 4

Änderung der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung

§ 2 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 2014 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

"c) die Entgegennahme der Anzeige über einen beabsichtigten Eingriff nach § 6 Abs. 1a Satz 2,"

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.

cc) Nach dem bisherigen Buchstaben e wird folgender neue Buchstabe g eingefügt:

"g) die Anordnung der Einstellung von Tierversuchen nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,"

dd) Die bisherigen Buchstaben f und g werden die Buchstaben h und i.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist die oberste Tierschutzbehörde zuständig für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c bis e und g bis i, soweit es sich um Versuchsvorhaben oder Eingriffe in der oberen Tierschutzbehörde handelt."

2. In Absatz 6 wird der Klammerzusatz "(ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1; 2014 L 326 S. 6)" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 1. September 2003 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes" durch die Angabe "Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG)" ersetzt.
 - In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes" durch die Angabe "Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. im Landesamt für Verbraucherschutz

 - die für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG und
 - die für den Vollzug der Lebensmittelüberwachung jeweils zuständige Abteilung."
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) In den Ausbildungsstellen nach Absatz 2 Nr. 2 obliegt die Ausbildung im Einzelnen dem Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle oder einem von ihm Beauftragten mit entsprechender fachlicher Eignung."
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Er gliedert sich in eine praktische Unterweisung von mindestens 17 Monaten und einen theoretischen Unterricht von mindestens sechs Monaten."
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort "zwei" durch das Wort "drei" und die Worte "der Ausbildungsstelle" durch die Worte "den Ausbildungsstellen" ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "vom Leiter der Ausbildungsstelle" durch die Worte "vom Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle" ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Bescheinigung" durch das Wort "Bescheinigungen" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 wird das Wort "Tabakerzeugnissen" durch die Angabe "Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG" ersetzt.
7. In § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 wird die Angabe "'nicht ausreichend (5)'" durch die Angabe "'mangelhaft (5) oder der Note 'ungenügend (6)'" ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	= eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
gut	(2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	= eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind;
ungenügend	(6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen."
 - In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "'nicht ausreichend (5)'" durch die Angabe "'ungenügend (6)'" ersetzt.
 - Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis	1,5	"sehr gut (1)",
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	"gut (2)",
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	"befriedigend (3)",
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,5	"ausreichend (4)",
bei einem Durchschnitt über	4,5 bis 5,5	"mangelhaft (5)",
bei einem Durchschnitt über	5,5	"ungenügend (6)".'
9. In § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe "nicht ausreichend (5)" durch die Angabe "ungenügend (6)" ersetzt.
10. § 22 erhält folgende Fassung:
- "§ 22
Übergangsbestimmung
- Personen, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zur Aufhebung der Thüringer Rindfleischetikettierungsverordnung begonnen haben, können diese nach den Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure in der am 23. April 2018 geltenden Fassung zu Ende führen."

11. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 23 und 24.
12. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I erhält folgende Fassung:

"I. Praktische Ausbildung

Ausbildungsdauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
mindestens 17 Monate davon: mindestens 52 Wochen	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau der Verwaltung und Struktur der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Thüringen, - Aufgaben und Zuständigkeiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Organisation der Arbeitsabläufe, - Prüfung auf Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, die Hygiene, die Zusatzstoffe, die Behandlung mit ionisierenden Strahlen, Rückstände und Umweltkontaminanten, Schadstoffe, Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und neuartige Lebensmittel, - Prüfung auf Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung und die Werbung bei Lebensmitteln, Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, - Durchführung von Betriebskontrollen und deren Dokumentation, - Überprüfung und Beurteilung betriebseigener Maßnahmen und Kontrollen, - Prüfung technologischer Vorgänge unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze des Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP)-Konzepts, - Prüfung der Schrift- und Datenträger, - Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen, Anfertigen von Abschriften daraus, - Entnahme von Proben, - Auswertung von Gutachten der Untersuchungsämter und Ableitung der erforderlichen Maßnahmen, - Einholung der erforderlichen Auskünfte, - Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen in Verwaltungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren, - Ermittlungen zur Anzeige von Straftaten, - Abfassung von Ermittlungsberichten, - Einleitung und Durchsetzung notwendiger Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, - Abfassung von Ordnungsverfügungen, - Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, - Durchführung von Sicherstellungen und Überwachung der aus dem Verkehr genommenen Lebensmittel, Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände, - sensorische Prüfung der Lebensmittel, Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm, - Durchführung orientierender physikalischer und chemischer Prüfungen und Messungen, - Büroarbeiten wie das Führen von Dateien und das Erstellen von Statistiken, die Anfertigung von Meldungen und Berichten, die Dokumentation der Außendiensttätigkeit,

		<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit der elektronischen Datenerfassung und -bearbeitung, - Mitarbeit bei sonstigen durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter oder die Sachverständigen durchzuführenden Tätigkeiten, insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> - Verdacht auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lebensmittel, Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände, - lebensmittelhygienischen Begutachtungen von Bau- und Gewerbeanträgen, - der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, vor allem dem Gesundheitsamt, - Beobachtungen über mögliche nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt, - Beratung und Aufklärung von Gewerbetreibenden und Verbrauchern über die Grundsätze der Lebensmittelhygiene und zu den Vorschriften des Lebensmittelrechts und seines Vollzugs, - Hinweise für Gewerbetreibende zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen.
6 Wochen	Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a ^{*)}	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation, Zuständigkeit und Aufgaben des TLV, - Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung einer Probe von der Annahme bis zur abschließenden Beurteilung, - Einblick in die Untersuchungsgänge, - Kenntnisse über wesentliche Beanstandungsgründe und ihre rechtlichen Grundlagen, - Warenkunde, - Durchführung sensorischer Prüfungen, - Überprüfung und Beurteilung der Kennzeichnung von Fertigpackungen.
2 Wochen	TLV nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ^{**)}	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittelrechtliche Zulassung von Betrieben, - Schnellwarnsysteme, - Kontaktstellen.

^{*)} Die Ausbildung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist in mehrere Abschnitte zu untergliedern. Ein Ausbildungsabschnitt soll nicht weniger als vier Wochen umfassen. Die Gliederung und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ergeben sich durch die Einordnung des theoretischen Teils des Lehrgangs nach § 6 Abs. 2 und der Ausbildungsabschnitte nach § 6 Abs. 3. Dem theoretischen Teil ist mindestens ein Ausbildungsabschnitt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt voranzustellen.

^{**)} Die Ausbildung im TLV soll, soweit möglich, im zweiten Ausbildungsjahr eingeordnet werden und unterteilt sich in
a) den zweiwöchigen Abschnitt in der für den Vollzug der Lebensmittelüberwachung zuständigen Abteilung,
b) einen dreiwöchigen Abschnitt in Fachbereichen zur Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und
c) einen dreiwöchigen Abschnitt in Fachbereichen zur Untersuchung von Lebensmitteln nicht tierischer Herkunft.
Die Untersuchungen von Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie die Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht sind im Rahmen der Abschnitte nach den Buchstaben b und c angemessen zu berücksichtigen."

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird vor der Angabe "6 Monate" das Wort "mindestens" eingefügt.

bb) In Spalte 3 wird im vierten Anstrich das Wort "Tabakerzeugnissen" durch die Worte "Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 TabakerzG" ersetzt.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. März 2018

Die Landesregierung

**Artikel 6
Aufhebung der Thüringer Rindfleischetikettierungsverordnung**

Die Thüringer Rindfleischetikettierungsverordnung vom 22. November 2002 (GVBl. S. 445), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird aufgehoben.

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie

Heike Werner

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
Vom 3. April 2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

§ 5 der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach der Verweisung "§ 3 Satz 6 bis 8" die Angabe "in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung" eingefügt.
2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Soweit für Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften eine Investitionspauschale gezahlt worden ist, ist die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft

über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 ThürFlüAG unter Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Maßgaben sicherzustellen. Während der Zweckbindungsfrist können die vom Land vorfinanzierten Unterbringungsplätze mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes auch für andere Zwecke als der Unterbringung von Ausländern genutzt werden, soweit gewährleistet ist, dass im Fall der Zuweisung weiterer Personen, für die eine Aufnahmeverpflichtung nach § 1 ThürFlüAG besteht, die anderweitig belegten oder andere Unterbringungsplätze (Alternativplätze) nach Aufforderung des Landesverwaltungsamtes kurzfristig zur Verfügung stehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. April 2018

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Fünfte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz

Aufgrund des § 60 Abs. 7 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 13. März 2018 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108), die zuletzt durch Beschluss vom 24. November 2015 (GVBl. S. 24; Berichtigung vom 25. Januar 2016, GVBl. S. 48) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 9.2 wird folgender Satz angefügt:

"Ein besonderer wirtschaftlicher Notfall liegt auch dann vor, wenn durch strafbare, gegen ein Abgeordnetenbüro oder die Privatwohnung einer/eines Abgeordneten gerichtete Handlungen nicht nur geringfügige Sachschä-

den entstanden sind. Gleiches gilt für höhere Versicherungsbeiträge infolge derartiger Schadensereignisse."

2. Nach Nummer 9.2 wird folgende neue Nummer 9.3 eingefügt:

"9.3

Abgeordneten kann aus Anlass der Behebung von Sachschäden im Zusammenhang mit strafbaren, gegen ihr Abgeordnetenbüro oder ihre Privatwohnung gerichtete Handlungen Unterstützung gewährt werden, wenn ein erheblicher Sachschaden durch eine Straftat eines Dritten gegen ein Abgeordnetenbüro oder die Privatwohnung verursacht wurde, dieser nach Feststellung der Ermittlungsbehörden in einem zumindest möglichen kausalen Zusammenhang zum Status des Geschädigten als Mitglied des Thüringer Landtags steht und für den Schaden keine oder nur eine teilweise anderweitige Entschädigung erlangt werden kann. Im Einzelnen können Unterstützungsleistungen nach entsprechender unverzüglicher Anzeige beim Präsi-

denten des Thüringer Landtags und auf Antrag unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a) Es wurden Schäden am Gebäude (Beschädigung von Gebäudeteilen wie Wände und Fenster, Türen) bzw. im Büro oder der Wohnung (Zerstörungen, Verwüstungen) durch Angriffe verursacht. Nicht das Abgeordnetenbüro oder die Privatwohnung betreffende Schäden (z.B. an Kraftfahrzeugen) oder Präventivmaßnahmen (z.B. Sicherheitstechnik) sind nicht Gegenstand der Unterstützungsleistung.
- b) Das Vorliegen eines erstattungsfähigen Schadens setzt regelmäßig voraus, dass betroffene Abgeordnete Eigentümer der beschädigten Sache sind. Im besonderen Einzelfall kann zur Vermeidung erheblicher Nachteile für betroffene Abgeordnete, insbesondere bei einer drohenden Kündigung des Mietverhältnisses über das Abgeordnetenbüro oder die Privatwohnung die Unterstützungsleistung auch zur Beseitigung eines Schadens gewährt werden, der bei einem Dritten eingetreten ist (z.B. bei Schäden der Hauseigentümer am Gebäude/an Gebäudeteilen). Die Gewährung von Unterstützungsleistungen erfolgt auch in diesem Fall ausschließlich an betroffene Abgeordnete. Diese haben die Weitergabe der Unterstützungsleistung an Geschädigte nachzuweisen.
- c) Unterstützungsleistungen können erbracht werden, wenn der Sachschaden erheblich ist, das heißt, wenn im Kalenderjahr durch einen oder mehrere Schadensfälle eine Schadenssumme von 2.000 Euro überschritten wird und betroffene Abgeordnete oder geschädigte Dritte diese Summe jeweils aus eigenen Mitteln tragen müssen. Unterstützungsleistung wird nur für den über die Summe von 2.000 Euro hinausgehenden Betrag und maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro je Schadensfall und 20.000 Euro im Kalenderjahr gewährt. Bei Zerstörung von Gegenständen wird der Zeitwert zugrunde gelegt. Sofern der Schaden durch Reparatur zu beheben ist, werden die nachgewiesenen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert zugrunde gelegt. Zur Feststellung des Zeitwertes sind Kaufpreis und Kaufdatum des zerstörten Gegenstandes durch Vorlage entsprechender Belege - soweit möglich - nachzuweisen. Andernfalls ist

eine glaubhafte Erklärung abzugeben. Im Übrigen ist es unerheblich, ob der Gegenstand zuvor von § 7 ThürAbgG erfasst war.

- d) Unterstützungsleistungen sind nachrangig gegenüber Schadensersatz vom Täter oder Versicherungsleistungen. Abgeordnete sind daher gehalten, sich zu den üblichen Bedingungen gegen die entsprechenden Risiken zu versichern.
- e) Eine Unterstützungsleistung kann somit gewährt werden, wenn der/die Täter nicht innerhalb eines halben Jahres nach der Tatbegehung durch die Strafverfolgungsbehörden ermittelt werden konnte/n oder - im Fall der Täterermittlung - der/die Täter die Tat bestreitet/n, die Zahlung von Schadensersatz innerhalb einer angemessenen Frist verweigert/n oder nicht leistungsfähig ist/sind. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung der Unterstützungsleistung gegen Abtretung der Ansprüche betroffener Abgeordneter oder geschädigter Dritter gegen den/die Täter.
- f) Besteht kein Versicherungsschutz für das Schadensereignis, wird eine Unterstützung nur gewährt, wenn Abgeordnete durch Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft nachweisen, dass die Versicherung des betreffenden Risikos abgelehnt worden ist.

Als Schaden, für den Unterstützungsleistungen erbracht werden können, gelten auch höhere Versicherungsbeiträge, wenn die Versicherung aufgrund eines oder mehrerer Schadensereignisse die Beiträge für eine bestehende Versicherung erhöht. Für diesen Fall gilt die in Satz 2 Buchst.c Satz 1 und 2 genannte Beitragsgrenze von 2.000 Euro nicht.

Für den Antrag auf Unterstützung stellt die Landtagsverwaltung ein Formular (Anlage 8a) bereit, welches zu verwenden ist.

Diese Ausführungsbestimmung wird nach zwei Jahren, spätestens vor Beginn der Parlamentsferien 2020 einer Evaluierung durch den Ältestenrat unterzogen."

3. Die bisherige Nummer 9.3 wird Nummer 9.4.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Erfurt, den 19. März 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Antrag
auf Unterstützungsleistungen in besonderen Ausnahmefällen aus Anlass der Behebung von
Schäden im Zusammenhang mit Angriffen auf Abgeordnetenbüros und Privatwohnungen von
Abgeordneten**

Name des/der Abgeordneten	
Datum des Schadensereignisses	
Ort des Schadensereignisses	
Tagebuchnummer der polizeilichen Anzeige	
Darstellung des Sachverhalts und des Schadens (Schadensdarstellung und Folgenabschätzung über Art und Weise sowie der Dauer der Schadensbeseitigung und -regulierung. Sollte nebenstehende Spalte nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein formloses weiteres Blatt bei.)	
Datum der Anzeige des Angriffs auf das Abgeordnetenbüro/die Privatwohnung beim Präsidenten des Landtags	
Datum	Unterschrift

Anlagen:

- Bestätigung bzw. Einschätzung der Polizei, dass der Schaden in einem kausalen Zusammenhang zum Status des Inhabers des angegriffenen Abgeordnetenbüros/der Privatwohnung als Mitglied des Thüringer Landtags steht
- Schadensaufstellung (Verzeichnis der beschädigten oder zerstörten Gegenstände) unter Beifügung der Belege zur Berechnung des Zeitwertes sowie ggf. von Reparaturrechnungen, ggf. Fotos
- Nachweis darüber, dass Schadenersatz nicht oder nicht vollständig von Seiten einer Versicherung oder der/des Täter/s geleistet wird
- Ggf. einen geeigneten Nachweis über die Nichtermittelbarkeit der Täter (z.B. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft)

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zur dritten Änderung
des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 11. Mai 2017 (GVBl.

S. 137) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen gemäß seiner Nummer 2 am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 10. April 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016